

# RS Vwgh 1993/6/30 93/02/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1993

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/02/0225 E 30. März 1984 RS 1

### Stammrechtssatz

Ein allgemeiner Erfahrungssatz, Aussagen über die Möglichkeit der Verursachung bestimmter Schäden an bestimmten Fahrzeugen könnten nur nach Vornahme einer Stellprobe gemacht werden, ist dem VwGH unbekannt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020059.X01

### Im RIS seit

12.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

09.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)